

2021/0160 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[[1]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Luxemburgs. Im Jahr 2019 belief sich das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (BIP pro Kopf) in Luxemburg auf 328 % des EU-weiten Durchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Luxemburgs im Jahr 2020 um 1,3 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 3,1 % ansteigen. Zu den längerfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören insbesondere relativ niedrige Erwerbsquoten, vor allem von älteren Arbeitskräften, und ein Fachkräftemangel, der von steigenden Immobilienpreisen verschärft wird, was die Unternehmen daran hindert, die Chancen, die der ökologische und digitale Wandel bietet, voll auszuschöpfen, um die Wirtschaft zu diversifizieren.

(2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Luxemburg. Insbesondere empfahl der Rat, i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen; die Resilienz des Gesundheitssystems zu erhöhen, indem eine hinreichende Verfügbarkeit von Gesundheitsfachkräften sichergestellt wird, und die Reformen zur Verbesserung der Steuerung des Gesundheitswesens und der elektronischen Gesundheitsdienste zu beschleunigen; ii) die Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern und dabei ein besonderes Augenmerk auf Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktlage zu richten; iii) eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen zur Stützung der Liquidität von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen und von Selbstständigen, zu gewährleisten; durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern; schwerpunktmäßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in nachhaltigen Verkehr und nachhaltige Gebäude sowie in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, und damit zu einer schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft beizutragen; Innovationen und die Digitalisierung insbesondere im Unternehmenssektor zu fördern; iv) eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche im Hinblick auf Dienstleister, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen, zu gewährleisten sowie die Merkmale des Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung, insbesondere durch Zahlungen ins Ausland, begünstigen, entschlossener anzugehen. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde. Substanzielle Fortschritte wurden erzielt in Bezug auf die Empfehlung, die Liquidität von Unternehmen zu stützen, und die Empfehlung, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern.

(3) [In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets[[2]](#footnote-3) empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.] [Erwägungsgrund bitte streichen, falls die Empfehlung bis zur Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates nicht angenommen wurde].

(4) Am 30. April 2021 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Zuvor waren im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden. Die nationale Eigenverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne stützt ihre erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

(5) Mit den Aufbau- und Resilienzplänen sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates eingerichteten Aufbauinstruments der EU verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern.

(6) Die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Investitions- und Reformanstrengungen erfordern. Wenn diese Reformen und Investitionen zusammen mit grenzüberschreitenden Vorhaben gleichzeitig und in koordinierter Weise durchgeführt werden, werden sie sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der gesamten Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

***Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt***

(7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

(8) Luxemburg legt im Aufbau- und Resilienzplan eine große Bandbreite an Investitionen und Reformen vor. Darüber hinaus plant Luxemburg, die Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 durch den Einsatz zusätzlicher nationaler Mittel für die Durchführung der im Plan enthaltenen Investitionen und Reformen zu ergänzen. Durch diese Struktur mit zusätzlichen nationalen Mitteln ist es Luxemburg möglich, trotz seines begrenzten maximalen finanziellen Beitrags Maßnahmen aufzunehmen, die zu allen sechs Säulen des Artikels 3 der genannten Verordnung einen angemessenen Beitrag leisten.

(9) Bei der Auswahl der Maßnahmen legt Luxemburg einen deutlichen Schwerpunkt auf den ökologischen und digitalen Wandel; der Beitrag zum Klimaschutz (60,9 %) und der Beitrag zur Digitalisierung (31,6 %) liegen deutlich über den entsprechenden Mindestzuweisungen von 37 % bzw. 20 %. Die ökologischen Komponenten des Aufbau- und Resilienzplans stehen im Großen und Ganzen im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Luxemburgs und einige der im Plan vorgeschlagenen Vorhaben sind auch Teil umfassenderer Strategien, zum Beispiel der für eine wissensbasierte Wirtschaft. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält auch eine relativ starke soziale Dimension (Kompetenzen, Gesundheit und Wohnraum) und stärkt damit den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt.

***Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden***

(10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

(11) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs fallend angesehen werden, auch wenn Luxemburg im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen.

(12) Der Plan enthält eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wirksam zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen dargelegt wurden, die der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 und 2020 zu folgenden Bereichen an Luxemburg gerichtet hat: i) Arbeitsmarktpolitik (Behebung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitskräfte), ii) Resilienz des Gesundheitssystems, iii) Vergrößerung des Wohnraumangebots, iv) ökologischer Wandel (Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energie, nachhaltigen Verkehr, Umweltschutz und biologische Vielfalt), v) digitaler Wandel (Verbesserung der Konnektivität und der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung und Förderung der Digitalisierung von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung), vi) wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche.

(13) Ein wichtiger Beitrag zur Kompetenzentwicklung wird durch Investitionen in Berufsbildungsprogramme für Arbeitsuchende bzw. Arbeitskräfte in Kurzarbeit geleistet. Diese Berufsbildungsprogramme sollten auch dazu beitragen, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzufedern. Der Plan enthält auch eine ergänzende Reform, in deren Rahmen weitere Berufsbildungsprogramme für die vielversprechendsten Tätigkeitsprofile konzipiert werden sollten.

(14) Die Resilienz und die Steuerung des Gesundheitssystems dürften durch Reformen und Investitionen gestärkt werden, mit denen insbesondere durch seine Digitalisierung einige der strukturellen Probleme des Gesundheitssektors in Luxemburg – der Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern – in Angriff genommen werden sollen. Die Reform, die auf eine Neufassung der Kompetenzen einer Reihe von Angehörigen der Gesundheitsberufe abzielt, sollte die Attraktivität der Gesundheitsberufe erhöhen und vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Pflege auf den Mangel an Pflegefachkräften reagieren. Investitionen sollten auch dazu beitragen, unter Berücksichtigung der Interoperabilität die Digitalisierung des Gesundheitssektors voranzutreiben. Das einheitliche digitale Register für Gesundheitsberufe sollte es ermöglichen, Daten zu Angehörigen der Gesundheitsberufe in Luxemburg zu verwalten, um kurz- bis mittelfristige demografische Prognosen und eine bessere Ermittlung des Bedarfs an Ärzten nach Fachgebieten und geografischen Gebieten zu ermöglichen. Dies sollte dazu beitragen, einen Fachkräftemangel frühzeitig zu erkennen. Der Ausbau von Fernsprechstunden ist auch eine Möglichkeit, den Druck auf die Angehörigen der Gesundheitsberufe zu begrenzen und gleichzeitig vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie die Notwendigkeit für physische Ortswechsel zu verringern.

(15) Der Aufbau- und Resilienzplan sollte dazu beitragen, die Nachhaltigkeit des Verkehrs zu verbessern. Er enthält eine Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge durch öffentliche Auftraggeber oder Beschaffungsstellen sowie Investitionen in den weiteren Ausbau eines Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im ganzen Land.

(16) Der Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt wird durch Maßnahmen verfolgt, mit denen Gemeinden ermutigt werden, in die Verbesserung des Zustands der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt ihrer städtischen, offenen, aquatischen und Waldgebiete zu investieren.

(17) Die Vergrößerung des Wohnraumangebots sollte durch Investitionen und Reformen unterstützt werden, insbesondere durch stärkere Anreize und die Beseitigung von Hindernissen für den Bau. Die Neufassung des Wohnungspakts sollte den Gemeinden Anreize bieten, erschwinglichen Wohnraum zu schaffen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen des Investitionsvorhabens „Neischmelz“ sollte die Schaffung eines neuen Wohnviertels unterstützen und zur sauberen Energieerzeugung beitragen.

(18) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Investitionen in Digitalisierung und Innovation und dient dem digitalen Wandel. In den Schulungsprogrammen „FutureSkills“ und „Digital Skills“ liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung digitaler Kompetenzen. Die Investitionen in ein interoperables digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Telemedizin sollten die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung unterstützen. Die Maßnahmen zur Förderung einer datengestützten Wirtschaft sollten die Sicherheit personenbezogener Daten durch die Einführung hochinnovativer ultrasicherer Quantenkommunikationslösungen erhöhen. Die Wirksamkeit und Effizienz öffentlicher Verwaltungen und ihrer Dienstleistungen sollte durch ihre Digitalisierung und ihre verbesserte Interoperabilität gesteigert werden.

(19) Der Plan umfasst auch eine Reihe von Reformen, um zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung beizutragen, in der Luxemburg aufgefordert wird, eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche im Hinblick auf Dienstleister, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen, zu gewährleisten. Diese Reformen zielen darauf ab, den Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und seine Durchsetzung zu stärken, die zu juristischen Personen registrierten Daten besser zu nutzen, als Grundlage für gezielte Eindämmungsmaßnahmen die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu verstehen sowie die anwendbaren Sanktionen zu präzisieren. Darüber hinaus wird die für Dienstleister, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind, geltende Regelung überprüft und durch eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften gestärkt.

(20) Der Plan enthält eine legislative Maßnahme, die den Abzug von Lizenzgebühr- und Zinszahlungen verbietet, die in im Bereich Steuern nicht kooperative Länder und Gebiete fließen, und am 1. März 2021 in Kraft trat. Diese Maßnahme entspricht jedoch der Umsetzung einer im Dezember 2019 auf Ebene des Rates der EU erzielten Einigung, die für alle Mitgliedstaaten gilt, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des Europäischen Semesters eine Empfehlung erhalten haben, gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen.

***Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz***

(21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen haben wird (Einstufung A), d. h. er wird das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Luxemburgs stärken, wofür ein gut funktionierender Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung ist, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abmildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beitragen.

(22) Den Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der Plan geeignet, das BIP Luxemburgs bis zum Jahr 2026 um zwischen 0,5 % und 0,8 %[[3]](#footnote-4) zu steigern. Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst eine beträchtliche Anzahl von Reformen und Investitionen zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise und zur Stärkung des Wachstumspotenzials Luxemburgs sowie seiner wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz. Die im Plan vorgesehenen Investitionen und Reformen dürften eine Erholung fördern, die mit dem ökologischen und digitalen Wandel im Einklang steht. Sie dürften auch dazu beitragen, den anhaltenden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu beheben, der Wachstum und Investitionen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien und Gesundheit, bremst. Der Plan umfasst insbesondere mehrere Maßnahmen zur Bereitstellung von Online-Weiterbildungsprogrammen für Arbeitsuchende zur Entwicklung digitaler und anderer zukunftsorientierter Kompetenzen, die die reformierte Arbeitsagentur (ADEM) entwickelt, um die Beschäftigungschancen zu erhöhen. Andere Maßnahmen der umfassenderen E-Government-Strategie dürften zur Förderung der digitalen Integration im Privatsektor beitragen, insbesondere indem das Nutzererlebnis in den Mittelpunkt gerückt wird. Die in dem Plan enthaltenen Maßnahmen dienen auch der Verbesserung der Zugänglichkeit von Wohnraum, saubereren und effizienteren Verkehrssystemen sowie der Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems.

(23) Im Aufbau- und Resilienzplan sind umfangreiche Investitionen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen und zur Verbesserung der sozialen Kohäsion und Integration schutzbedürftiger Gruppen vorgesehen. Insbesondere enthält eine im Plan vorgesehene Maßnahme eine Zielvorgabe für die Beteiligung älterer Arbeitskräfte, um ihre Beteiligung zu fördern und die Eingliederung von Menschen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, denen es wahrscheinlich eher an aktuellen digitalen Kompetenzen mangelt. Mit dem Plan soll eines der Kernziele des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte für die EU bis 2030 erreicht werden, nämlich dass bis 2030 jährlich mindestens 60 % aller Erwachsenen an Fortbildungen teilnehmen sollen. Darüber hinaus dürften im Plan vorgesehene Investitionen zur Stärkung des Gesundheitssystems den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen zugutekommen. Dies dürfte auch zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und zum sozialen Zusammenhalt beitragen, indem in unterversorgten Gebieten der Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessert wird.

***Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen***

(24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[[4]](#footnote-5) (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.

(25) Luxemburgs Aufbau- und Resilienzplan beinhaltet eine systematische Bewertung jeder Maßnahme in Bezug auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Anhand der vorgelegten Informationen ist es möglich festzustellen, dass die Maßnahmen den Grundsatz einhalten werden, beispielsweise da Begründungen zu den Modalitäten der Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens der EU und Luxemburgs zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt wurden.

***Beitrag zum ökologischen Wandel und zum Erhalt der biologischen Vielfalt***

(26) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 60,9 % der Gesamtzuweisung des Plans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der Aufbau- und Resilienzplan mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

(27) Der luxemburgische Aufbau- und Resilienzplan legt einen deutlichen Schwerpunkt auf den ökologischen Wandel. Ein erheblicher Teil der Investitionen wird Vorhaben in diesem Bereich zugutekommen. Der Plan umfasst eine Maßnahme, die darin besteht, an einem bestimmten Standort auf innovative Weise Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie aufzubauen. Luxemburg wird eine Förderregelung für Ladestationen für Elektrofahrzeuge einführen. Außerdem werden im Rahmen von Vereinbarungen zwischen der Regierung und Gemeinden Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt unterstützt. Andere Herausforderungen wie die energetische Gebäuderenovierung spielen bei keiner Investitionsmaßnahme eine hervorgehobene Rolle, was sich vor allem durch den geringen maximalen finanziellen Beitrag erklärt. Dies gilt auch für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur, den Luxemburg jedoch unabhängig von der Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 verfolgt.

(28) Insgesamt ist zu erwarten, dass die im Plan beschriebenen Maßnahmen dauerhafte Auswirkungen auf den ökologischen Wandel haben werden. Es wird erwartet, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der nationalen Klima- und Energieziele leisten, die im nationalen Energie- und Klimaplan Luxemburgs festgelegt sind und zusätzliche Maßnahmen erfordern. Sie dürften auch zu den Energie- und Klimazielen der Union für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 beitragen.

***Beitrag zum digitalen Wandel***

(29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 31,6 % der Gesamtzuweisung des Plans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

(30) Eine Reihe von Maßnahmen, die im luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplan enthalten sind, trägt zum digitalen Wandel bei. Eine Reihe von Investitionen zielt darauf ab, die öffentliche Verwaltung und die erbrachten Dienstleistungen sowie das Gesundheitssystem zu digitalisieren, um deren Wirksamkeit, Effizienz und Interoperabilität zu erhöhen. Der Plan umfasst auch Investitionen in die Entwicklung grundlegender und fortgeschrittener digitaler Kompetenzen. Dies sollte Digitalisierung und Innovation fördern und dazu beitragen, die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu decken.

(31) Der luxemburgische Aufbau- und Resilienzplan enthält auch Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus dem digitalen Wandel ergeben. Eine dieser Investitionen ist die Entwicklung einer ultrasicheren Kommunikationsinfrastruktur auf der Grundlage der Quantentechnologie, die zur Sicherheit personenbezogener Daten beitragen sollte, einer großen Herausforderung des Wandels. Der Plan zielt auch darauf ab, die Arbeitsagentur (ADEM) zu digitalisieren, um die Effizienz der Behörden bei der Deckung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

***Dauerhafte Auswirkungen***

(32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend dauerhafte Auswirkungen in Luxemburg haben wird (Einstufung A).

(33) Die Umsetzung der von Luxemburg in seinem Plan vorgesehenen Investitionen und Reformen wurde als zusätzlicher Hebel konzipiert, um Luxemburg bei der Verwirklichung seiner langfristigen Ziele zu unterstützen. Die im Plan vorgelegten Maßnahmen konzentrieren sich auf innovative und nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichem Nutzungspotenzial. Durch viele innovative Vorhaben diversifiziert Luxemburg seine Wirtschaftstätigkeit, schafft neue Investitionsmöglichkeiten und schlägt einen resilienteren Wachstumspfad ein. Darüber hinaus zielt der Aufbau- und Resilienzplan darauf ab, eine angemessene Antwort auf die derzeitige Gesundheitskrise, die bestehende Ungleichheiten noch verschärfen dürfte, zu geben. Verstärkt werden können die dauerhaften Auswirkungen des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen Programmen, einschließlich der im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten Programme.

(34) Alle drei Säulen des Aufbau- und Resilienzplans zielen auf strukturelle Veränderungen in Politikbereichen ab. Die Initiativen zur Förderung digitaler Kompetenzen zielen darauf ab, die beruflichen Fähigkeiten von Arbeitsuchenden und Beschäftigten in Kurzarbeit zu stärken und zu diversifizieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Entwicklung digitaler Kompetenzen liegt. Längerfristig sollten die im Plan enthaltenen Reformen zur Förderung des lebenslangen Lernens und zur besseren Anpassung der Aus- und Weiterbildung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt den Arbeitsmarkt resilienter machen. Die in dem Plan enthaltenen Maßnahmen sollten zur Erhöhung der Resilienz und Leistungsfähigkeit des Gesundheitssektors beitragen, indem sie dem Mangel an Fachkräften und Kompetenzen im Gesundheitswesen entgegenwirken und eine bessere Steuerung und die Digitalisierung des Gesundheitssektors, einschließlich Telemedizin, fördern. Maßnahmen zur Beschleunigung der Dekarbonisierung des Verkehrs dürften einen positiven Beitrag zum ökologischen Wandel leisten, indem die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gefördert und neue „grüne“ Arbeitsplätze geschaffen werden. Um eine transparentere und gerechtere Wirtschaft zu fördern, zielen die in dem Plan enthaltenen Reformen darüber hinaus darauf ab, den Regelungs- und Kontrollrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Reformen und Investitionen einen dauerhaften Strukturwandel in den einschlägigen Politikbereichen bewirken dürften.

***Überwachung und Durchführung***

(35) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(36) Luxemburg hat ein robustes Prüf- und Kontrollsystem mit klarer institutioneller Struktur, Aufgabenzuweisung und Berichterstattungsmechanismen vorgelegt, das eine gründliche Überwachung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte gewährleisten sollte. Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten im Ministerium der Finanzen trägt die Gesamtverantwortung für den Plan und fungiert als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle, die als Verwaltungsbehörde fungiert, ist auch für die Erstellung des Zahlungsantrags und der Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, alle Informationen zu den Indikatoren zusammenzufassen, für die sie auch Kohärenzprüfungen und allgemein eine Qualitätskontrolle durchführt. Luxemburg hat angegeben, dass derzeit ein IT-System für die Verwaltung und Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte entwickelt wird, um die im Plan beschriebenen spezifischen Anforderungen an Verwaltung und Berichterstattung zu erfüllen. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Luxemburg diese Maßnahme umsetzen, um Artikel 22 der genannten Verordnung nachzukommen, und den Stand ihrer Umsetzung vor dem ersten Zahlungsantrag bestätigen. Das System wird einer speziellen Prüfung unterzogen. In dem Bericht sollten in diesem Zusammenhang festgestellte Schwachstellen und ergriffene oder geplante Korrekturmaßnahmen analysiert werden.Dadurch sollte insbesondere sichergestellt werden, dass Luxemburg über ein System verfügt, das die einschlägigen Anforderungen erfüllt. Dementsprechend wurde ein Etappenziel aufgenommen, um sicherzustellen, dass das System vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags umgesetzt ist.

(37) Die Finanzinspektion (Inspection Générale des Finances, IGF), die auch die Prüfbehörde für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung ist, sollte als Prüfbehörde für die Durchführung des Plans fungieren. Auf der Grundlage der Entscheidung Luxemburgs, einen Zahlungsantrag pro Jahr einzureichen, sollte die Prüfbehörde jedes Jahr Vorhabenprüfungen und eine Systemprüfung durchführen, die in einen jährlichen Prüfbericht münden. In diesem Bericht wird sie bewerten, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert, sodass hinreichend gewährleistet ist, dass die in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen angegebenen Etappenziele und Zielwerte korrekt sind. Die Prüfbehörde ist unabhängig von der Verwaltungsbehörde, was eine angemessene Trennung der Funktionen gewährleistet.

(38) Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung, um einen Auszahlungsantrag zu begründen.

(39) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihres Plans zu unterstützen.

***Kosten***

(40) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(41) Luxemburg hat jede im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Reform und Investition erläutert und Unterlagen vorgelegt, um die Kostenschätzungen zu belegen. Die erhaltenen Kosteninformationen sind im Allgemeinen als vollständig und nachvollziehbar anzusehen, obwohl für einige Maßnahmen weitere Nachweise und eine bessere Erläuterung der zugrunde liegenden Annahmen hätten vorgelegt werden können, um so die Einstufung „A“ zu erreichen. Die Finanzinspektion (IGF) hat alle im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen überprüft, um sicherzustellen, dass die geschätzten Kosten angemessen und plausibel sind. Es wurden jedoch keine Unterlagen zu dieser Überprüfung vorgelegt. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen sind die geschätzten Kosten für eine überwiegende Mehrheit der Reformen und Investitionen in mittlerem Maße „angemessen“. Luxemburg hat insgesamt für die Bewertung der Plausibilität der Kostenschätzungen wenige historische und vergleichende Kosteninformationen vorgelegt. Für ab dem 1. Februar 2020 eingeleitete Maßnahmen wurden Rechnungen, Ausschreibungsunterlagen und Projektpläne für die geplanten Investitionen vorgelegt. Daher sind die geschätzten Kosten für die überwiegende Mehrheit der Reformen und Investitionen in mittlerem Maße „plausibel“. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(42) Luxemburg hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 zu finanzierenden Aufbau- und Resilienzplans nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt wird.

***Schutz der finanziellen Interessen***

(43) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von EU-Recht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(44) In Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von gravierenden Unregelmäßigkeiten enthält der Plan eine Beschreibung der nationalen Organisationsstruktur, die die auf der Grundlage einer Risikokartierung wahrzunehmenden Aufgaben, die Zuständigkeiten und wie durch sie Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, wo immer sie auftreten, verhindert, aufdeckt und behoben werden sollen, umfasst. Die Verwendung des von der Kommission bereitzustellenden einzigen Instruments zur Datenextraktion und Risikobeurteilung wird ebenfalls bestätigt. Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in einem Bericht zusammengefasst werden, der während der Ausgabenkontrolle erstellt wird. Allerdings sind noch nicht alle im Plan beschriebenen Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union eingerichtet und der Abschluss ihrer Einrichtung ist bis zum vierten Quartal 2021 zu erwarten. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Luxemburg diese Verfahren umsetzen, um Artikel 22 der genannten Verordnung nachzukommen, und den Stand ihrer Umsetzung vor dem ersten Zahlungsantrag bestätigen. Dadurch sollte insbesondere sichergestellt werden, dass Luxemburg über ein System verfügt, das die einschlägigen Anforderungen erfüllt. Dementsprechend wurde ein Etappenziel aufgenommen, damit vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist.

(45) Es werden spezifische Maßnahmen umgesetzt, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen zu schützen. Der Prüfungsansatz der Finanzinspektion sollte auf einer jährlichen Systemprüfung, die sich auf das bestehende System für die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte und auch auf das interne Kontrollsystem zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung erstreckt, sowie auf jährlichen Prüfungen der Vorhaben auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe beruhen.

***Kohärenz des Plans***

(46) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die in hohem Maße (Einstufung A) kohärent sind.

(47) Der luxemburgische Aufbau- und Resilienzplan besteht aus acht Komponenten mit einer ausgewogenen Kombination aus Investitionen und Reformen. Jede Komponente ist als eine kohärente Kombination von Maßnahmen konzipiert und es bestehen auch Synergien mit dem restlichen Plan. Auf diese Weise verstärken oder ergänzen sich die in entweder derselben Komponente oder in verschiedenen Komponenten des Plans enthaltenen Investitionen und Reformen, und keine Maßnahme steht im Widerspruch zu einer anderen oder beeinträchtigt die Wirksamkeit einer anderen.

***Gleichheit***

(48) Chancengleichheit in Form eines gleichberechtigten Zugangs aller zu Verfahren der öffentlichen Verwaltung und zu Schulungen sowie digitale Inklusion wurden hauptsächlich bei der Konzeption der Komponenten 1A („Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung“) und 3B („Modernisierung der öffentlichen Verwaltung“) berücksichtigt. Personen mit geringeren digitalen Kompetenzen, ältere Menschen und Personen ohne Smartphone wurden bei der Gestaltung der Maßnahmen, die diese Komponenten bilden, besonders berücksichtigt. Darüber hinaus gewährleisten die Investitionen in Telemedizin im Rahmen der Komponente 1B („Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems“) die Verfügbarkeit von Dienstleistungen per Telefon und E-Mail, um für die digitale Inklusion von Personen mit geringeren digitalen Kompetenzen und älteren Menschen Sorge zu tragen, Schließlich zielt die Reform „Wohnungspakt 2.0“ in Komponente 1C („Verbesserung des Angebots an bezahlbarem und nachhaltigem öffentlichen Wohnraum“) darauf ab, den Zugang zu Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu verbessern, die Schwierigkeiten haben, eine Wohnung auf dem privaten Markt zu erwerben oder zu mieten.

***Selbstbewertung der Sicherheit***

(49) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies nach Auffassung Luxemburgs nicht angemessen war.

***Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte***

(50) Im Aufbau- und Resilienzplan wird ein erheblicher Betrag für Investitionen in Quantenkommunikationsinfrastruktur zugewiesen, die unter die Initiative „Europäische Quantenkommunikationsinfrastruktur“ (EuroQCI) fällt. Diese gezielte Finanzierung und Investition ist auf einen strategischen Bereich ausgerichtet, der in der aktualisierten europäischen Industriestrategie ermittelt wurde, und wird zum Kapazitätsaufbau und zur Schaffung der Grundlagen für die Stärkung der Resilienz beitragen. Durch sie wird in Luxemburg ein neues Ökosystem entstehen, das hoch qualifiziertes Fachwissen und Arbeitsplätze im Bereich einer fortgeschrittenen digitalen Technologie schafft. Sie wird auch die Entwicklung und den Ausbau grenzüberschreitender Verbindungen mit benachbarten nationalen Quantenkommunikationsnetzen umfassen.

***Konsultationsprozess***

(51) Der Entwurf des Aufbau- und Resilienzplans wurde dem Parlamentsausschuss für Finanzen und Haushalt vorgelegt, dessen Rückmeldungen in die endgültige Fassung des Plans eingeflossen sind. Nach Annahme durch die Regierung wurde der Plan in den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen sowie im Plenum vorgestellt. Die Mitglieder des Parlaments äußerten ihre Ansichten in der anschließenden Debatte vor der förmlichen Vorlage. Den Sozialpartnern wurde der Entwurf des Aufbau- und Resilienzplans vorgestellt und sie haben ihre Ansichten zu den im Plan zu berücksichtigenden Prioritäten geäußert. Nach der Annahme des Plans durch die Regierung fand erneut eine Präsentation bei den Sozialpartnern statt. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den Plan mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

***Positive Bewertung***

(52) In Anbetracht der positiven Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs durch die Kommission, der zufolge der Plan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 der genannten Verordnung in diesem Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der von der Union für die Durchführung des Plans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitgestellte Betrag festgelegt werden.

***Finanzieller Beitrag***

(53) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs belaufen sich auf 93 354 077 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans niedriger als der für Luxemburg bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, entspricht der dem Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs zugewiesene finanzielle Beitrag dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans.

(54) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Luxemburg bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung sollte für Luxemburg nun ein Betrag bereitgestellt werden, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag aufzunehmen.

(55) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates[[5]](#footnote-6) im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Der finanzielle Beitrag sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Luxemburg die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden.

(56) Luxemburg hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen für Luxemburg bereitgestellt werden.

(57) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1   
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2   
Finanzieller Beitrag

(1) Die Union stellt Luxemburg einen finanziellen Beitrag in Höhe von 93 354 077 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 76 625 886 EUR wird im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt.[[6]](#footnote-7) Vorbehaltlich einer gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisierten Berechnung eines Betrags für Luxemburg, der dem genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, wird im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 16 728 191 EUR bereitgestellt.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Luxemburg von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 12 136 030 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 Prozent des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

(3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

(4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Luxemburg in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen müssen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3   
Adressat

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17. [↑](#footnote-ref-2)
2. Vorbehaltlich der endgültigen Annahme durch den Rat nach der Billigung durch den Europäischen Rat. Der von der Euro-Gruppe am 16. Dezember 2020 vereinbarte Text ist abrufbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14356-2020-INIT/de/pdf. [↑](#footnote-ref-3)
3. Diese Simulationen tragen der Gesamtwirkung von NextGenerationEU Rechnung, d. h. sie berücksichtigen auch die Mittel für ReactEU und die Mittelaufstockung für Horizont, InvestEU, den Fonds für einen gerechten Übergang, die ländliche Entwicklung und RescEU. In den Simulationen nicht berücksichtigt sind die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können. [↑](#footnote-ref-4)
4. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13). [↑](#footnote-ref-5)
5. ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1. [↑](#footnote-ref-6)
6. Dieser Betrag entspricht dem im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung verfügbaren Betrag nach Abzug des proportionalen Anteils Luxemburgs an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode. [↑](#footnote-ref-7)